



2/SN-84/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3078-01/96

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	84 -GE/19 P6
Datum:	29. OKT. 1996
Verteilt	30.10.96

Betrifft: Entwurf eines Karenzgeldgesetzes (KGG)
sowie für Novellen zum AIVG, KUZG,
Karenzurlaubserweiterungsgesetz, AM-FG,
ASGG, ASVG und zum BG über die Ge-
währung von Überbrückungshilfen an ehe-
malige Bundesbedienstete - Begutachtung
und Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 3. Oktober 1996,
ZI 37001/25-2/96

D. Hajek

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Oktober 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wank



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3078-01/96

Betrifft: Entwurf eines Karenzgeldgesetzes (KGG)

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 3. Oktober 1996, ZI 37001/25-2/96, übermittelten Entwurfes eines Karenzgeldgesetzes (KGG) sowie für Novellen zum AVVG, KUZG, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, AM-FG, ASGG, ASVG und zum BG über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete und teilt mit, daß gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Regelungen keine Bedenken bestehen.

Der abschließende Hinweis in den Finanziellen Erläuterungen (Seite 12), daß die nach Wegfall der Durchführung des Karenzurlaubsgeldes (bzw der Teilzeitbeihilfe) im Bereich des Arbeitsmarktservice frei werdenden Kapazitäten wegen der steigenden Arbeitslosigkeit für dringend notwendige Betreuungs- und Vermittlungsaufgaben eingesetzt werden sollen, bedeutet im Ergebnis, daß der zugunsten der Krankenversicherungsträger vorgesehene Verwaltungskostenersatz als ein im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik anfallender Mehraufwand angesehen werden muß.

Im übrigen weist der RH darauf hin, daß der künftig mögliche Rechtszug an die Arbeits- und Sozialgerichte bei diesen einen erhöhten Arbeitsanfall und unter Umständen eine Mehrbelastung für den Bund bewirken könnte.

RECHNUNGSHOF, ZI 3078-01/96

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. Oktober 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wald